

SPORTVEREIN ADELSRIED

JUGENDORDNUNG (JO)

§ 1

Der SV Adelsried e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind und alle gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter des SV Adelsried.

§ 2

1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Jugendpflege und die Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahren) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen (z. B. abteilungsübergreifend) im Rahmen der Vereinssatzung.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. der Vereinsjugendtag (VJT)
2. die Vereinsjugendleitung (VJL)
3. der Vereinsjugendausschuss (VJA)

§ 4 Vereinsjugendtag (VJT)

1. Der Vereinsjugendtag wird jährlich vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens 7 Tage vorher (unter Bekanntgabe der Tagesordnung) einberufen und geleitet. Er muss vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse.
2. Die Aufgaben des Vereinsjugendtages (VJT) sind
 - Entgegennahme der Berichte
 - Entlastung der Jugendleitung
 - Wahl der Jugendleitung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge (Anträge zum VJT können bis 3 Tage vor der Abhaltung des VJT bei der Jugendleitung eingereicht werden).

3. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt.
4. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der Vorsitzende der VJL und dessen Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt, alle anderen Funktionäre mindestens 14 Jahre alt sein.
5. Stellt sich jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, wird per Akklamation abgestimmt.

§ 5 Vereinsjugendleitung (VJL)

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung dem Stellvertreter dem Kassier dem Schriftführer
2. Personalunion ist innerhalb der Funktionsträger einmal zulässig.
3. Der Vorsitzende der VJL ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des SV Adelsried. Er ist durch die Mitgliedschaft im Vorstand auch stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende im Vereinsausschuss durch ein Mitglied der Vereinsjugendleitung vertreten.
4. Aufgaben der Vereinsjugendleitung sind
 - Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der JO, der Satzung und der Ordnungen des SV
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Durchführung von abteilungsübergreifenden Maßnahmen
5. Die versicherungs- und finanzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
6. Die Sitzungen der VJL finden mindestens 2 x jährlich statt
7. Auf Anforderung der VJL wird der Vereinsjugend vom SV-Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben ein bestimmter Geldbetrag zur finanziellen Eigenständigkeit zugewiesen. Ausgaben und Einnahmen werden in der Kassenführung des SV Adelsried gebucht Sie sind vierteljährlich abzurechnen.

§6 Vereinsjugendausschuss (VJA)

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus der Vereinsjugendleitung den gewählten und berufenen Jugendmitarbeitern.
2. Die Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind
 - Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung
 - Behandlung und Beschlussfassung Über Anträge des Vereinsjugendtages
 - Koordinierung von Jugendmaßnahmen
3. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden mindestens 1x jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung einberufen.

§ 7 Sonstiges

1. Soweit vorstehend keine Vorschriften erlassen sind, findet die Satzung des SV Adelsried Anwendung,
2. Bei den Abstimmungen gibt es keine Stimmenthaltung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Alle Gremien sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Über den VJT, die Sitzungen der VJL und des VJA ist Protokoll zu führen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem SV-Vorsitzenden zuzuleiten.
4. Kommt keine Vereinsjugendleitung zustande, wird ein Mitglied des Vorstandes als verantwortlicher Jugendleiter bestimmt.